

### Schwerpunkt Überbauung von Netzverknüpfungspunkten

#### Aus dem Inhalt:

##### **Dr. Mayeul Hiéramente/Dr. Philip von der Meden**

Strafrechtliche Risiken bei der Beteiligung von Gemeinden an Erträgen aus Wind- und Solarenergie: Plädoyer für eine Nachbesserung in § 6 EEG

##### **Dr. Matthias Stark/Dr. Kaspar Knorr**

Fachliche Analyse einer gemeinsamen Nutzung von Netzverknüpfungspunkten durch EE-Anlagen („Überbauung“)

##### **Vincent Gronbach**

Informationsmöglichkeiten für Projektierer bei „Überbauung“ eines bestehenden Netzverknüpfungspunktes

##### **Sascha Bentke, LL. M.oec./Dr. Bettina Hennig**

Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 4: Die Herkunftsnachweise

##### **OLG Düsseldorf**

Abschöpfung von Übererlösen nach § 14 Abs. 1 StromPBG

##### **OLG Celle**

Gerichtliche Überprüfung einer beabsichtigten Konzessionsvergabe nach § 46 EnWG im einstweiligen Rechtsschutz

##### **OLG Brandenburg**

Fernsteuerbarkeit, Vermarktungswechsel und Schadensersatz wegen unterbliebenem Netzausbau

##### **EuGH**

Besteuerung und Rückverbringung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom

##### **BVerwG**

Steinkohlekraftwerk „Datteln“

##### **OVG Bautzen**

WEA und Denkmalschutz

##### **OVG Magdeburg**

Faktischer Ausschluss von Windenergieanlagen in einem Bebauungsplan (100 m Höhenbegrenzung)

### Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Gabriele Britz

Heinz-Peter Dicks

Prof. Dr. Martin Eifert

Peter Franke

Anne-Christin Frister

Dr. Stephan Gatz

Prof. em. Dr. Reinhard Hendler

Prof. Dr. Georg Hermes

Dr. Volker Hoppenbrock

Prof. Dr. Lorenz Jarass

Prof. Dr. Claudia Kemfert

Prof. Dr. Wolfgang Kirchhoff

Prof. Dr. H.-J. Koch

Prof. Dr. Silke R. Laskowski

Prof. Dr. Uwe Leprich

Prof. Dr. Kurt Markert

Prof. Dr. Bernhard Nagel

Dr. Volker Oschmann

Prof. Dr. Alexander Roßnagel

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. F. J. Säcker

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Prof. em. Dr. Hans-Peter Schwintowski

Prof. Dr. Joachim Wieland

### Redaktion

RA Dr. Martin Altrock

RA Dr. Hartwig von Bredow

Prof. Dr. Dr. Felix Ekardt, LL.M., M.A.

RA Dr. Wieland Lehnert

RAin Dr. Heidrun Schalle

Dr. Nina Scheer, MdB

RA Franz-Josef Tigges

ZNER · Jahrgang 28 · Nr. 3

Juli 2024 · S. 187 – 290

ISSN: 1434-3339

## V. Resümee

Die nach dem EEG und der MaStRV bislang bestehenden Auskunfts- und Informationsansprüche bieten bereits eine annehmbare Informationsgrundlage für Anschlussbegehren auf Mitnutzung eines bestehenden NVP im Rahmen der „Überbauung“, soweit ein konkretes Planungsgebiet bereits ins Auge gefasst wurde (II.). Über das MaStR können die installierten Leistungen angeschlossener Anlagen und die jeweiligen Nettoeinspeiseleistungen sowie Informationen über eine Voll- oder Teileinspeisung eingesehen werden. Damit können möglicherweise am NVP bereits angeschlossene Anlagenbetreiber für einen Interessenten auf Mitnutzung des NVP bereits ermittelt werden. Da nach einem § 8a EEG ohnehin eine Einigung mit den jeweils Erstanschließenden erforderlich wäre, könnten bislang unvollständige oder fehlende Daten im Vorfeld eines Vertragsschlusses mit potenziellen Vertragspartnern von diesen erhalten werden.

Es fehlt bislang allerdings noch an einem rechtssicheren Informationsanspruch von Projektierern im Vorfeld der Entscheidung für ein bestimmtes Planungsgebiet, wenn gerade eine strategische Entscheidung hinsichtlich der Auswahl des für eine Überbauung am ehesten geeigneten NVP erfolgen soll. Insoweit könnte eine Erweiterung des § 8a EEG um einen Informationsanspruch für Projektierer nach einem neuen Ab-

satz 5 Abhilfe schaffen, welcher Auskunftsansprüche gegenüber verschiedenen Netzbetreibern *ins Vorfeld* einer konkreten Auswahlentscheidung über ein konkretes Planungsgebiet für eine neue EE-Anlage verlegen könnte (IV.1.). Denkbar wäre auch die Schaffung einer kartografischen Darstellung der im Bundesgebiet vorhandenen NVP, soweit dies unter Berücksichtigung der erforderlichen Datensicherheits- und -schutzinteressen erfolgt (IV.2.). Durch entsprechende Erweiterungen des EEG und der MaStRV könnten die Vorgaben aus der europäischen Strommarktreform (III.) zugleich mitumgesetzt werden, welche zu den entsprechenden Vorschlägen bereits Überschneidungen aufweist.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber – womöglich gerade die Verabschiedung der europäischen Strommarktreform zum Anlass nehmend – für eine weitere Beschleunigung des Ausbaus Erneuerbarer Energien durch ein Recht für Projektierer auf „Überbauung“ vorhandener NVP sorgt und so eine effizientere Ausnutzung bereits vorhandener Netzkapazitäten bewirkt. Sollte eine entsprechende Einführung vorgenommen werden, so wären Projektierer auch mit den erforderlichen Informationsmöglichkeiten auszustatten, um ihnen die Planung der geringsten Einbußen beim Verzicht auf ihre gesetzlich verbürgten Rechte auf Netzausbau und Abnahme ihres erzeugten Stroms (§§ 8, 12, 14 EEG) zu ermöglichen.

Sascha Bentke, LL.M.oec./Dr. Bettina Hennig\*

# Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 4: Die Herkunftsnachweise

*Multi-Use-Speicher sind volkswirtschaftlich und ökologisch vorteilhaft. Trotzdem existier(t)en für sie eine Reihe an rechtlichen Hindernissen. Neben den im ersten Teil ausführlich analysierten Vergütungsregeln im EEG, bestehen auch weitere Hindernisse und Unsicherheiten für den Betrieb von Multi-Use-Speichern. Diese sind insbesondere in der InnAusV, dem § 118 Abs. 6 EnWG und dem § 5 Abs. 4 StromStG angelegt und wurden im zweiten Teil dieser Reihe analysiert. Außerdem wurden dort für die bisher diskutierten Regelungen Änderungsvorschläge entwickelt. Einigen dieser Probleme hat sich der Gesetzgeber im Solarpaket I<sup>1</sup> gewidmet. Diese Änderungen und ein Entwurf zur Änderung des Stromsteuergesetzes<sup>2</sup> wurden im dritten Teil der Reihe ausgewertet.*

*Der vorliegende – vierte – Beitrag wird auf ein weiteres Problem für Multi-Use-Speicher eingehen. Wie auch in den vorangegangenen Aufsätzen wird sich zeigen, dass Speicher und insbesondere Multi-Use-Speicher oft nicht mitgedacht wurden, nicht optimal in die Regelungsregime zu passen scheinen und deshalb gesetzgeberisches Tätigwerden notwendig ist.*

## A. Einleitung

In vorangegangenen Beiträgen<sup>3</sup> wurde bereits dargelegt, dass die durch die Energiewende notwendige Flexibilität zumin-

dest zu einem Teil durch Energiespeicher gedeckt werden kann. Multi-Use-Konzepte sind diesbezüglich aus verschiedenen Gründen besonders nützlich. Trotzdem bestehen nach wie vor erhebliche Hürden für nahezu alle Speicherkonzepte, welche mehr als einen Use-Case haben. In den vorangegangenen Beiträgen wurde sich beispielsweise intensiv mit dem Ausschließlichkeitsprinzip im EEG befasst. Die diesbezüglichen Regelungen im EEG wurden bislang so angewandt, dass sie zur Folge hatten, dass Speicher, die die Einspeisung einer EE-Anlage zeitlich verschoben, für den eingespeisten Strom nur dann eine EEG-Vergütung erhielten, wenn sie für ein ganzes Kalenderjahr ausschließlich mit EE-Strom geladen wurden. Selbst geringe Graustrommengen (abgesehen von technisch notwendigen Kleinstmengen) hätten den Grünstrom für den Zeitraum eines ganzen Kalenderjahres „infiziert“ und dazu geführt, dass keine EEG-Vergütung ausgezahlt worden wäre. Diesem Problem hat sich der Gesetzgeber im Rahmen des Solarpakets bereits gewidmet und auch im Rahmen der Stromsteuer gibt es einen vielversprechenden Referentenentwurf. Andere Probleme, wie beispielsweise bei der bereits diskutierten Netzentgeltbefreiung, bestehen weiterhin.<sup>4</sup> Die vorstehenden Themen fanden dabei in den letzten Jahren bereits eine gewisse Berücksichtigung im Fachdiskurs sowie in politischen Debatten.

\* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 289.

1 Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung.

2 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht.

3 Bentke/Valentin/Ekardt, Stromspeicher im Energiesystem der Zukunft – Zeit für einen passenden Rechtsrahmen, ZNER 2023, S. 218;

Bentke/Hennig, Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 1: Analyse und Diskussion des Ausschließlichkeitsprinzips im EEG, ZNER 2023, S. 468 ff.; Bentke/Hennig, Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 2: Weitere Unsicherheiten und Gesetzesvorschläge, ZNER 2024, S. 4; Bentke/Hennig, Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 3: Das Solarpaket und der Entwurf einer Stromsteuerreform, ZNER 2024, S. 99.

4 Siehe dazu Bentke/Hennig, Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 2: Weitere Unsicherheiten und Gesetzesvorschläge, ZNER 2024, S. 4 (13 ff.).

Möglicherweise bestehende Probleme mit dem speicherbezogenen Ausschließlichkeitsprinzip im Rahmen der Herkunftsnachweise (HKN) wurden indes bislang – soweit ersichtlich – weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur thematisiert, obwohl die Rechtslage, wie sich noch zeigen wird, weitestgehend unklar ist. Betrachtet wird dabei in diesem Aufsatz beispielhaft eine EE-Anlage, welche den erzeugten EE-Strom vor der Einspeisung in das Stromnetz in einem Stromspeicher zwischenspeichert. Der Stromspeicher speichert jedoch darüber hinaus Strom aus dem Stromnetz ein.

## B. Rechtlicher Hintergrund, Sinn und Zweck der Herkunftsnachweise

Bislang wurde das Ausschließlichkeitsprinzip überwiegend im Zusammenhang mit der finanziellen Förderung nach dem EEG (sowie im Zusammenhang mit verschiedenen Strompreisbestandteilen) diskutiert. Es gibt jedoch auch EE-Strommengen, welche nicht (mehr) nach dem EEG gefördert werden. Dies kann beispielsweise bei Anlagen der Fall sein, deren 20-jähriger Förderzeitraum bereits abgelaufen ist und die trotzdem weiter betrieben werden. Zudem werden seit einigen Jahren auch Projekte geplant und realisiert, die von vornherein völlig ohne eine EEG-Förderung auskommen (sollen). Beides ist insbesondere im Rahmen von langfristigen Stromlieferverträgen (Power-Purchase-Agreements – PPAs) möglich. Durch diese – je nach Marktsituation – meist langfristigen Verträge mit stabilen Preisen haben die Betreiber der EE-Anlagen auch ohne die EEG-Förderung abgesicherte und planbare Einnahmen. Zusätzlich können für Strommengen aus erneuerbaren Energien, welche nicht durch das EEG gefördert werden, HKN nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 i. V. m. der Herkunftsnachweis- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) ausgestellt werden.

Die HKN sind in § 79 EEG 2023, der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV), dem Herkunftsnachweisregistergesetz (HkNRG) und der HkRNDV geregelt. Dabei stellt § 79 EEG 2023 zunächst einige Grundregeln auf. § 79 Abs. 2 EEG 2023 verweist auf die EEV. Diese delegiert weitere Anforderungen an die Ausstellung der HKN in § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) EEV an die HkRNDV.<sup>5</sup> Dort wiederum finden sich konkretere Regeln zu den HKN. Das HkNRG befasst sich indes mit HKN für Gas, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien.

Nach der Legaldefinition aus § 3 Nr. 29 EEG 2023 ist ein HKN ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde.<sup>6</sup> Mit anderen Worten: Strom aus erneuerbaren Energien, für den kein HKN in diesem Sinne besteht, darf nicht als Grünstrom verkauft bzw. gekennzeichnet werden. So soll gewährleistet werden, dass die Stromkennzeichnung durch kontrollierbare und rückverfolgbare Instrumente gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern „die ökologische Wahrheit spricht“. Kern ist insoweit also die Transparenz auf dem Strommarkt. Die HKN

können dabei nach deren Entstehung auch entkoppelt von der ursprünglichen Strommenge, aus der sie entstanden sind, als eigenständige Grünstromzertifikate auf dem Markt gehandelt werden und zur „Grünstellung“ anderer Strommengen genutzt werden, was zu eigenständigen Einnahmen für Erzeuger erneuerbaren Stroms führen kann. Umgekehrt darf für Strom, der nach dem EEG gefördert wird, kein HKN ausgestellt oder genutzt werden (sogenanntes Doppelvermarktungsverbot nach § 80 Absatz 2 EEG 2023). Hiermit soll erreicht werden, dass der „ökologische Mehrwert“ von Strom aus erneuerbaren Energien nur einmal abgeschöpft wird: *entweder* über die EEG-Förderung (wonach der Strom dann in der Stromkennzeichnung im nationalen Strommix aufgeht und diesen zunehmend „ökologisiert“) *oder* eben im erhöhten Preis für „echten“ Grünstrom, der über entsprechende HKN als solcher gekennzeichnet ist, bzw. über den entkoppelten Handel mit solchen HKN. Sinkt demnach perspektivisch die EEG-Förderung für Neuanlagen weiter ab und laufen immer mehr Alt-Anlagen aus der EEG-Förderung heraus, ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass die HKN eine wachsende Bedeutung haben werden. Da die Erzeugungsanlagen mit sinkender staatlicher Förderung auch noch stärker marktbezogen betrieben werden müssen, könnten Speicher, welche mit den jeweiligen Erzeugungsanlagen verbunden sind, an Bedeutung gewinnen.

## C. Herkunftsnachweise bei der Zwischenspeicherung von Strom aus erneuerbaren Energien

Bevor eine Anwendung des speicherbezogenen Ausschließlichkeitsprinzips auf die Ausgabe von HKN diskutiert wird, stellt sich die Frage, wie die Ausstellung von HKN bei einer Zwischenspeicherung grundsätzlich geregelt ist. Dies ist deshalb relevant, da das Ausschließlichkeitsprinzip für Speicher im Rahmen der EEG-Förderung bislang überwiegend im Rahmen von § 19 Abs. 3 EEG 2023 (bzw. dessen Vorgängerfassungen) diskutiert wurde.<sup>7</sup>

Ausdrücklich ist die Entstehung von HKN bei einer Zwischenspeicherung von Strom vor der Einspeisung in das Stromnetz nicht geregelt.<sup>8</sup> Eine § 19 Abs. 3 EEG 2023 entsprechende Regelung existiert in Bezug auf HKN nicht. Grundsätzlich könnte jedoch auch hier die gleiche Interessenlage für eine solche Regelung bestehen. Wie auch eine Förderung nach §§ 19 ff. EEG 2023 werden auch die HKN nur für „Strom aus erneuerbaren Energien“ ausgestellt, § 79 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023. Die EE-Primärerzeugungsanlage erzeugt Strom beispielsweise aus Wind- oder Solarenergie, also aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 EEG 2023. Speicher erzeugen jedoch Strom aus Strom, soweit man hier überhaupt von einem Erzeugungsvorgang im engeren Sinne sprechen möchte. Da Strom keine erneuerbare Energie i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG 2023 ist, erzeugen Speicher auch keinen Strom aus erneuerbaren Energien. Demnach dürfte ohne die Existenz von § 19 Abs. 3 EEG 2023 vor der Netzeinspeisung zwischengespeicherter Strom keine EEG-Vergütung enthalten, da für die Vergütung der Zeitpunkt der Einspeisung in das Stromnetz entscheidend ist.

Wenn auch bei der Ausgabe der HKN in materieller Hinsicht der Zeitpunkt der Einspeisung in das Stromnetz entscheidend ist *und* auch die HKN nur für aus erneuerbaren Energien er-

5 Rechtsgrundlage für den Erlass der HkRNDV waren § 92 Nr. 1 bis 4, 7, 8, 10 und 11, § 96 Abs. 3 des EEG (in der Fassung vom 21.07.2014) in Verbindung mit § 96 Abs. 3 EEG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der EEV vom 17.02.2015 und § 87 Abs. 2 S. 1 bis 4 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 und 3 des EEG in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz vom 23.06.1970 und in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der EEV, siehe [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrndv\\_und\\_gebuehrenvo\\_mit\\_begruendung\\_nichtamtliche\\_lesefassung\\_20190111.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrndv_und_gebuehrenvo_mit_begruendung_nichtamtliche_lesefassung_20190111.pdf), S. 1 (zuletzt abgerufen am 12.06.2024).

6 Umgangssprachlich werden solche HKN gelegentlich auch als Grünstromnachweis oder Grünstromzertifikat bezeichnet.

7 Siehe beispielsweise Clearingstelle EEG|KWKG, Empfehlung 2016/12; Bentke/Hennig, Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 1: Analyse und Diskussion des Ausschließlichkeitsprinzips im EEG, ZNER 2023, S. 468 (471 ff. mWn).

8 Zwar befasst sich § 13 HkRNDV dem Titel nach mit Pumpspeicherkraftwerken, jedoch regelt er diese nur insofern, als sie hinsichtlich des natürlichen Zuflusses ähnlich betrachtet werden, wie Wasserkraftwerke. Pumpspeicherkraftwerke werden also insofern nicht „als Speicher“ geregelt.

zeugtem Strom ausgestellt werden *und* eine § 19 Abs. 3 EEG 2023 entsprechende Regelung fehlt, dürften also – strenggenommen – per se keine HKN ausgestellt werden, wenn der Strom vor Einspeisung in das Stromnetz zwischengespeichert wird. Wie noch gezeigt wird, geht die HkRNDV jedoch davon aus, dass grundsätzlich auch bei einer Zwischenspeicherung HKN entstehen. Fraglich ist jedoch schon, zu welchem Zeitpunkt dies geschieht. Im Wesentlichen kommen dafür zwei zeitliche Anknüpfungspunkte in Betracht: So könnte der HKN dann entstehen, wenn der Strom von der EE-Anlage in den Speicher eingespeist wird. Alternativ könnte auch der Zeitpunkt relevant sein, an dem der Speicher den Strom dann in das Stromnetz ausspeichert.

In den verschiedenen oben genannten Rechtsgrundlagen finden sich unterschiedliche Hinweise für den Zeitpunkt des materiellen Entstehens der HKN. § 79 Abs. 5 S. 1 EEG 2023 spricht beispielsweise von jeder erzeugten und an einen Letztverbraucher gelieferten Strommenge. Werden Speicher nun – wie im Energierecht bislang weitgehend üblich – sowohl als Letztverbraucher als auch Erzeuger von Energie angesehen,<sup>9</sup> müssten die HKN für den eingespeicherten EE-Strom somit mit Lieferung an den Speicher – also noch vor Einspeisung in das Stromnetz – entstehen. In diesem Fall würden sich auch keine Probleme mit einem möglicherweise bestehenden Ausschließlichkeitsprinzip ergeben, da die HKN bereits entstanden wären, bevor es zur „Vermischung“ im Speicher kommt. Dann könnten die HKN auch ab diesem Zeitpunkt gehandelt werden. Es würde sich an dieser Stelle allerdings die Frage stellen, was insoweit in Fällen gelten sollte, in denen – wie in der Praxis in vielen Fällen üblich – die EE-Anlage und der Speicher von derselben natürlichen oder juristischen Person betrieben wird, es also gar nicht zu einer Lieferung im rechtstechnischen Sinne kommt, sondern der Strom quasi in Eigenversorgung des personenidentischen Betreibers verbraucht wird. In diesen Fällen könnte bei einem solchen Verständnis wohl eigentlich kein HKN für eine eingespeicherte EE-Strommenge erzeugt werden, da ein HKN für selbstverbrauchte Strommengen des Betreibers nicht vorgesehen ist.<sup>10</sup>

Andere Regelungen knüpfen hingegen an eine Einspeisung in das Stromnetz an, wobei der Begriff im Zusammenhang mit der Entstehung von HKN eher atypisch verwendet wird: Nach § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HkRNDV werden HKN bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ausgestellt, wenn „die von der Anlage erzeugte und ins Netz eingespeiste Strommenge der Registerverwaltung mitgeteilt worden ist“. Nach der Verordnungsbegründung ist damit grundsätzlich das Netz der allgemeinen Versorgung gemeint, jedoch seien hiernach – in aus energierechtlicher Sicht relativ atypischer Zusammenstellung – auch „Arealnetze“, Kundenanlagen oder ein Übertragungsnetz umfasst – jedenfalls, soweit ein nicht mit dem Anlagenbetreiber identischer Letztverbraucher den fraglichen Strom verbraucht.<sup>11</sup> Im Ergebnis soll also auch für „dezentral“ gelieferten Strom – der also nach der ansonsten üblichen energierechtlichen Diktion eben gerade *nicht* in ein Netz (im Sinne eines regulierten Versorgungsnetzes) eingespeist wurde, sondern z. B. innerhalb einer Kundenanlage weitergegeben wird – grundsätzlich ein HKN entstehen, sofern der Strom an einen Dritten geliefert und nicht vom Anlagenbetreiber selbst ver-

braucht wird. Dies folgt letztlich der Logik, dass nur für Strom, der an Dritte geliefert wird (auch im Falle dezentraler Stromlieferungen, die außerhalb des Versorgungsnetzes erfolgen) grundsätzlich eine Stromkennzeichnung erforderlich wird, in deren Rahmen dann wiederum der HKN benötigt wird, um den gelieferten Strom als EE-Strom kennzeichnen zu dürfen. Ohne HKN wäre der dezentral aus einer EE-Anlage gelieferte Strom ansonsten im Rahmen der Stromkennzeichnung als Graustrom zu behandeln. Strom, der vom Anlagenbetreiber selbst vor der Netzeinspeisung verbraucht wird, soll hingegen nicht HKN-fähig sein. Die Zwischenspeicherung liegt jedoch selbst bei diesem sehr weitgehenden Verständnis des Netzbegriffs in dem hier betrachteten Beispiel noch vor der Einspeisung in irgendein Netz, jedenfalls soweit der EE-Anlagenbetreiber den Speicher selbst betreibt (da nach der Verordnungsbegründung ja bei einer dezentralen Stromlieferung, z. B. innerhalb einer Kundenanlage, ein „Netz“ nur dann vorliegen soll, wenn ein Dritter beliefert wird).<sup>12</sup> Bei einer direkten Einspeisung von EE-Strom aus der EE-Anlage in einen vom Anlagenbetreiber selbst betriebenen Speicher ist § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HkRNDV mithin nicht erfüllt, weshalb bezogen auf diesen Zeitpunkt noch keine HKN ausgestellt werden können. Dies stellt die Verordnungsbegründung im Kontext des nachfolgend näher betrachteten § 12 Abs. 5 HkRNDV auch ausdrücklich klar: *„Die einspeisenden Anlagen müssen separat registriert werden, in den Speicher eingespeiste Strommengen erhalten keine Herkunftsnachweise“*.<sup>13</sup>

Die HkRNDV geht auch in den zuletzt genannten Fällen (Betreiberidentität) aber dennoch davon aus, dass auch in dieser Konstellation HKN ausgestellt werden, dann aber eben für die in ein Netz ausgespeicherten Strommengen. Dies ergibt sich, jedenfalls implizit, aus § 12 Abs. 5 HkRNDV (*„Herkunftsnachweise für Strommengen aus einem Speicher“*). Dieser regelt die Konstellation, dass mehrere registrierte Anlagen in einen Speicher einspeisen und stellt Regeln zur Zuordnung der ausgespeicherten Strommengen zwischen den in den Speicher einspeisenden Anlagen auf, wobei eine der wesentlichen Bezugsgrößen wiederum die *„in das Netz eingespeiste Strommenge“* ist. Damit wird vorausgesetzt, dass HKN ausgegeben werden, wenn ein eine registrierte EE-Anlage in einen Speicher einspeist und dieser anschließend in das Stromnetz einspeist (wobei es vermutlich erneut auf den speziellen Netzbegriff des Verordnungsgebers ankommen soll) – und zwar im Ergebnis für die ausgespeicherte und ins Netz eingespeiste Strommenge.<sup>14</sup>

Diesbezüglich werfen sowohl die Regelung der HkRNDV sowie – insbesondere – die diesbezüglichen Ausführungen in der Verordnungsbegründung verschiedene Fragen auf:

- § 12 Abs. 5 HkRNDV regelt explizit nur den Fall, dass mehrere Anlagen in denselben Speicher einspeichern und regelt insoweit das Entstehen eines HKN auch nicht konstitutiv, sondern setzt dieses bereits voraus. Es stellt sich damit die Frage, ob im Ergebnis dieselbe Rechtslage gilt – HKN für ausgespeicherten Strom –, wenn nur eine Anlage in den Speicher einspeist. Dies dürfte wohl anzunehmen sein, da eine Ungleichbehandlung insoweit wenig sachliche Rechtfertigung finden würde (wenn es auch aus den Regelungen selbst ohne weiteres nicht zu entnehmen ist).

9 So statt vieler OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20. Dezember 2023 – 3 Kart 183/23, Rn. 80 mWn.

10 Vgl. hierzu: Verordnungsbegründung zur HkRNDV [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrdv\\_und\\_gebuehrenvo\\_mit\\_begrueundung\\_nichtamtliche\\_lesefassung\\_20190111.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrdv_und_gebuehrenvo_mit_begrueundung_nichtamtliche_lesefassung_20190111.pdf), S. 92.

11 Vgl. hierzu und zum Nachfolgenden: Verordnungsbegründung zur HkRNDV, abrufbar unter: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrdv\\_und\\_gebuehrenvo\\_mit\\_begrueundung\\_nichtamtliche\\_lesefassung\\_20190111.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrdv_und_gebuehrenvo_mit_begrueundung_nichtamtliche_lesefassung_20190111.pdf), S. 92 f.

12 Eine solche ist jedoch auch nach der Verordnungsbegründung erforderlich, [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrdv\\_und\\_gebuehrenvo\\_mit\\_begrueundung\\_nichtamtliche\\_lesefassung\\_20190111.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrdv_und_gebuehrenvo_mit_begrueundung_nichtamtliche_lesefassung_20190111.pdf), S. 93.

13 Siehe dafür die Verordnungsbegründung: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrdv\\_und\\_gebuehrenvo\\_mit\\_begrueundung\\_nichtamtliche\\_lesefassung\\_20190111.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrdv_und_gebuehrenvo_mit_begrueundung_nichtamtliche_lesefassung_20190111.pdf), S. 96.

14 Die Einspeisung des Speichers in das Stromnetz wird zumindest mittelbar durch § 12 Abs. 5 Nr. 1 HkRNDV zur Voraussetzung.

- Zum Zweiten stellt sich vor dem oben dargestellten Hintergrund eines zumindest unorthodoxen Netzbegriffsverständnisses des Verordnungsgebers die Frage, ob EE-Speicherkonstellationen in Betreiberidentität anders zu bewerten sind als solche Konstellationen, in denen die EE-Anlage und der Speicher von verschiedenen Personen betrieben werden. Im ersten Fall wäre wohl § 12 Abs. 5 HkRNDV (oder zumindest dessen grundsätzlicher Gedanke) anzuwenden. So liest sich jedenfalls die Verordnungsbegründung. Diese schreibt zu § 12 Abs. 5 HkRNDV diesbezüglich: *„Anlagenbetreiber, der mindestens zwei Anlagen vor einem ihm gehörenden Speicher betreibt, der sich wiederum vor dem Netz befindet (...)“*. Betreibt eine andere Person den Speicher, käme nach dem oben dargestellten recht speziellen Netzbegriff des Verordnungsgebers sowie der Einordnung von Speichern als Letztverbrauchsanlagen auch durchaus in Betracht, hier davon auszugehen, dass es sich bereits bei der Einspeicherung um einen HKN-fähigen Lieferatbestand handelt (unabhängig davon, was der Speicherbetreiber im Anschluss mit dem ausgespeicherten Strom vorhat). Denn auch für diese Lieferung bestünde ja das Erfordernis einer Stromkennzeichnung, weswegen in der oben dargestellten Binnenlogik der Verordnungsbegründung diese Strommenge eigentlich grundsätzlich HKN-fähig sein müsste. Hieraus wiederum ergeben sich verschiedene Folgefragen:
  - o So könnte dies erstens zu dem Ergebnis führen, dass die Menge an veräußerbaren HKN die tatsächlich in das „echte“ Netz (im Sinne der üblichen energierechtlichen Diktion) ausgespeicherte Strommenge übersteigt. Es würde also im Ergebnis eine den Speicherverlusten entsprechende Strommenge verbleiben, für die HKN erzeugt werden könnten, ohne dass die Strommenge das „echte“ Netz erreicht. Damit wären Drittbelieferungskonstellationen allerdings deutlich bessergestellt, als Projekte mit Betreiberidentität, da es hier (wohl) auf die ausgespeicherte Strommenge ankommen soll und demnach für Speicherverluste keine HKN ausgegeben werden.
  - o Für eine etwaige Ungleichbehandlung eines technisch absolut identischen Vorgangs nur aufgrund verschiedener Betreiberkonstellationen besteht freilich eigentlich kein sachlicher Anlass. Vielmehr hält sich insgesamt der Eindruck, als seien im Zeitpunkt des Entstehens der fraglichen Normen sowohl dezentrale Stromnutzungen als auch – insbesondere – die Multidimensionalität der möglichen Nutzungen von Speichern in diesem Zusammenhang nicht gänzlich kohärent erfasst worden.
  - o Zudem erscheint insgesamt nicht restlos geklärt, wie das HKN-System in solchen Konstellationen ganz grundsätzlich mit dem Umstand umgehen möchte, dass bei Speichern – jedenfalls nach dem bislang gängigen Verständnis – zunächst ein Letztverbrauch im Speicher und sodann eine (Neu-)erzeugung von Strom mit einem nachgelagerten „zweiten“ Letztverbrauch stattfindet, und damit eigentlich zweimal eine Stromkennzeichnung für dieselbe Strommenge erfolgen muss, für die aber nur einmal HKN generiert werden könnten.
- Hinzutritt zu alledem die Frage, ob und inwieweit die Thematik der Mischnutzung von Speichern hier adäquate Berücksichtigung finden kann (hierzu sogleich).

Rechtssicherer wäre es nach alledem aus hiesiger Sicht, wenn eine systematisch mit § 19 Abs. 3 EEG 2023 vergleichbare Vorschrift eingeführt würde, die insgesamt und kohärent klarstellt, wie zwischengespeicherte Strommengen im Rahmen der HKN-Erstellung zu bewerten sind.

## D. Herkunftsnachweise und das speicherbezogene Ausschließlichkeitsprinzip

Da die HkRNDV die Zwischenspeicherung vor der Einspeisung in das Stromnetz nicht explizit und kohärent regelt, enthält sie auch kein explizites Ausschließlichkeitsprinzip.

Es bestehen allerdings verschiedene Anhaltspunkte, die auch im Rahmen der HkRNDV für dessen Anwendung sprechen. Dazu gehört insbesondere § 2 Nr. 10 HkRNDV. Nach diesem ist ein Speicher eine Anlage i. S. d. § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG 2023. Wie bereits in den vorangegangenen Beiträgen dargestellt,<sup>15</sup> wird aus der Definition des § 3 Nr. 1 2. Hs. EEG 2023 das Ausschließlichkeitsprinzip im EEG herausgelesen. Die Anknüpfung an diese Norm spricht deshalb dafür, dass Speicher auch in der HkRNDV die Ausschließlichkeits-Anforderungen einhalten müssen. Das Wort „Speicher“ wird in der HkRNDV jedoch kaum verwendet, was diesem Argument etwas von seiner Relevanz nimmt. Zwar wird es in § 12 Abs. 5 HkRNDV genutzt, wie beschrieben ist dieser jedoch nicht konstitutiv für das Entstehen der HKN bei einer Einspeisung von Strom aus einem Speicher in das Netz, sondern setzt diese voraus. Trotzdem spricht diese Anknüpfung an die EEG-Definition dafür, dass das Ausschließlichkeitsprinzip auch hier gelten soll.

Als nahezu einzige speicherbezogene Regelung lassen sich aus § 12 Abs. 5 HkRNDV weitere – sich zum Teil widersprechende – Argumente ableiten. Grundsätzlich liegt dem § 12 Abs. 5 HkRNDV eine strommengenbezogene Betrachtung zugrunde. Diese hat – im Gegensatz zur anlagenbezogenen Betrachtung – im Rahmen des EEG eher für die Möglichkeit einer Mischnutzung des Speichers auch mit Netzstrom gesprochen. Andererseits geht es in § 12 Abs. 5 S. 1 HkRNDV explizit um die Einspeisung von Strommengen aus verschiedenen registrierten Anlagen. Registrierte Anlagen können jedoch nur EE-Anlagen sein, da nur EE-Strom gefördert werden soll. Von einer Beladung aus dem Stromnetz ist nicht die Rede und es werden auch nicht für jede beliebige einspeisende Anlage HKN ausgestellt. Ob daneben – unabhängig von der Ausstellung von HKN – zusätzlich Strom aus dem Stromnetz bezogen werden darf, wird nicht direkt geregelt. Klar ist nur, dass für diesen keine HKN ausgestellt werden.

Die Berechnung der Anteile nach § 12 Abs. 5 S. 2 HkRNDV spricht jedoch eher gegen die Möglichkeit eines zusätzlichen Netzbezugs, da die Bezugsgrößen auf der einen Seite die in das Netz eingespeiste Strommenge und auf der anderen Seite die aus den registrierten Anlagen in den Speicher eingespeisten Strommengen sind. Würde darüber hinaus Netzstrom ein- und ausgespeist, würde dieser im Rahmen der Berechnung nur bei der Ausspeiseseite berücksichtigt und damit zu falschen Ergebnissen führen. Dies ließe sich vermeiden, wenn von einer „in das Netz ausgespeisten Netto-Strommenge“ die Rede wäre, in welcher die Strom Be- und Entladung aus dem Netz unberücksichtigt bleiben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die Berechnung spricht also gegen die Möglichkeit des zusätzlichen Netzbezugs. Zu beachten ist jedoch, dass § 12 Abs. 5 HkRNDV nur Regelungen für den Fall trifft, in dem mehrere registrierte Anlagen in den Speicher einspeisen. Die Einspeisung von einzelnen registrierten Anlagen in den Speicher regelt § 12 Abs. 5 HkRNDV gerade nicht. In diesem Fall wäre auch keine Aufteilung von Strommengen und damit keine derartige Berechnung notwendig, weshalb die Aussagekraft der Argumente auf diese Konstellation begrenzt ist. Zuletzt wurde oben bereits dargelegt, dass bei Mischspeichern, die von einer anderen Person als dem EE-Anlagenbetreiber betrieben würden, ggf. von vornherein vertreten werden könnte, dass es für das Entstehen

<sup>15</sup> Bentke/Hennig, Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 2: Weitere Unsicherheiten und Gesetzesvorschläge, ZNER 2024, S. 4 (13 ff.). Neben § 3 EEG spielt auch § 19 Abs. 1, 3 EEG eine wesentliche Rolle.

der HKN ohnehin auf die eingespeicherte Strommenge aus der jeweiligen EE-Anlage ankommt – und damit die Frage nach dem Ausschließlichkeitsprinzip gewissermaßen umgangen werden könnte. Denn diese Frage stellt sich ja nur dann, wenn man per se davon ausgeht, dass es für das Entstehen eines HKN stets auf die ausgespeicherte Strommenge ankommt. Dass eben dies aber aus den Regelungen zu HKN gar nicht in jeder Betreiberkonstellation kohärent herauszulesen ist, wurde oben bereits gezeigt.

Am deutlichsten gegen die Möglichkeit der Ausstellung von HKN für den Anteil des EE-Stroms bei einem Mischspeicher spricht die Verordnungsbegründung des bereits dargestellten § 2 Nr. 10 HkRNDV. Nach dieser werden „*Speicher im Netz*“, die über eine Rückspeisung aus dem Netz verfügen, [...]“<sup>16</sup> nicht von der Speicherdefinition umfasst. Zwar wird der Begriff „Speicher“ in der HkRNDV kaum genutzt, jedoch zeigt dies den Willen des Ordnungsgebers, Mischspeicher explizit aus den Regeln der HkRNDV auszuschließen. In Zusammenhang mit dem bereits Gesagten ist also davon auszugehen, dass in der HkRNDV wohl ein strenges Ausschließlichkeitsprinzip gelten soll, soweit es auf die ausgespeicherten Strommengen ankommt – in den Einzelheiten sind die diesbezüglichen Regelungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verordnungsbegründung, wie dargestellt aber alles andere als klar, eindeutig und kohärent.

## E. Änderungsbedarf

Aus den gleichen Gründen, die im Rahmen des EEG bereits diskutiert wurden, sollten Multi-Use-Speicherkonzepte jedoch auch hier adäquate Berücksichtigung finden. Denkbar wäre dabei zunächst die Schaffung einer § 19 Abs. 3 EEG 2023 entsprechenden Regelung. Die Ermöglichung von Multi-Use-Speichern kann im Rahmen der HkRNDV ansonsten etwas weniger komplizierter ausfallen als im EEG, da die HkRNDV nicht in einem mit dem EEG vergleichbaren Maße Privilegien und Pflichten für registrierte Anlagen aufstellt. Außerdem knüpft die HkRNDV ohnehin überwiegend an Strommengen und nicht an Anlagen an. Probleme, die durch ein Auseinanderfallen von Anlagenbegriff und zu fördernder Strommenge entstehen, dürften hier also nicht auftreten.

Wie bereits dargestellt, sollte zunächst einmal überhaupt ausdrücklich klargestellt werden, dass HKN auch bei einer Zwischenspeicherung von Strom ausgestellt werden. Zudem müsste in diesem Kontext dann wohl auch klargestellt werden, für welche Strommenge die HKN entstehen – also für die aus einer EE-Anlage in einen Speicher eingespeicherten Strommengen oder für etwaige ausgespeicherte Strommenge – oder ob insoweit tatsächlich danach differenziert werden soll, ob es sich um ein Betreiberkonzept in Personenidentität handelt oder nicht (siehe oben).

Jedenfalls wenn bzw. soweit es auf die ausgespeicherte Strommenge ankommt, wären die jüngst novellierten Regelungen in § 19 Abs. 3 bis 3b EEG 2023 ggf. ein zweckmäßiges Vorbild, um einen adäquaten Umgang mit Mischspeichern zu finden: Der Gesetzgeber hat im Rahmen des jüngst verabschiedeten Solarpakets einige Änderungen am Rechtsrahmen für Mischspeicher vorgenommen. Diese haben verschiedene Vorteile, wie beispielsweise den Umstand, dass sowohl der alternierende Betrieb in § 19 Abs. 3a EEG 2023 als auch der „echte“ Mischbetrieb in § 19 Abs. 3b EEG 2023 ermöglicht wird. Da ersterer wohl mit geringeren Anforderungen verbunden sein wird, wird er möglicherweise trotz der höheren Flexibilität des „ech-

ten“ Mischbetriebes von einigen Speicherbetreibern gewählt werden. Die Regelungen haben jedoch auch verschiedene Nachteile. Zu nennen ist diesbezüglich insbesondere der Umstand, dass sie gemäß § 100 Nr. 34 EEG 2023 erst nach den entsprechenden Festlegungen der Bundesnetzagentur wirksam werden – was unter Umständen mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Zudem besteht die Befürchtung, dass die messtechnischen Anforderungen so hoch sein werden, dass Mischspeicher in der Praxis kaum wirtschaftlich durchführbar sind.<sup>17</sup> Trotz dieser Ambivalenzen in der Bewertung der Neuregelungen wäre es wohl ratsam, wenn nicht noch ein weiteres System eingeführt würde, welches mit wieder anderen Messpflichten und anderen Pflichten einhergeht. Insofern wäre ein Gleichlauf mit den Regelungen des EEG hier wohl insgesamt sinnvoll, um einen einheitlichen Standard in der Branche zu schaffen. Ob dies durch einen Verweis oder durch das Wiederholen der Regelungen des EEG in der HkRNDV geschieht, ist dann von untergeordneter Bedeutung. Der Vorteil eines dynamischen Verweises wäre, dass sich Änderungen im EEG direkt auf die HkRNDV durchschlagen würden und so der Gleichlauf der Regelungen auch für die Zukunft sichergestellt wäre.

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, müsste zudem der § 12 Abs. 5 HkRNDV entsprechend angepasst werden, damit dieser dann für alle denkbaren Speicher-Konstellationen als Grundlage für die Mengenzuordnung dienen kann (Betreibermodell, eine oder mehrere Primärerzeugungsanlagen, Grünstromspeicher oder Mischspeicher). Die dort verwendete Berechnungsformel für die Aufteilung der HKN zwischen verschiedenen registrierten Anlagen müsste dann auch Strommengen aus dem Stromnetz berücksichtigen.

## F. Fazit und Ausblick

Bislang ist die rechtliche Situation der Ausstellung von HKN bei einer Zwischenspeicherung vor dem Stromnetz nur sehr rudimentär geregelt und enthält bei näherer Betrachtung einige Inkohärenzen. Deshalb kann über die Anwendbarkeit des speicherbezogenen Ausschließlichkeitsprinzips keine abschließende Aussage getroffen werden. Die besseren Argumente sprechen jedoch dafür, dass die aktuelle Rechtslage keine Ausstellung von HKN für den Anteil des EE-Stroms in Mischspeichern zulässt, soweit es auf die ausgespeicherte Strommenge ankommen soll. Dies sollte jedoch geändert werden, um das Potential von Stromspeichern für die Energiewende bestmöglich zu nutzen. Hierfür wäre wohl zunächst eine grundsätzliche Klarstellung erforderlich, wie genau das HKN-System Speicher überhaupt einordnet und auf welche Strommengen es insoweit zentral ankommen soll. In diesem Kontext wäre es im Übrigen wünschenswert, dass im Rahmen der entsprechenden Regelungen auch der Umgang mit dem Netzbegriff noch einmal vom Ordnungsgeber überdacht würde, um hier zu einer größeren Kohärenz mit den im übrigen Energierecht geltenden Begrifflichkeiten – und damit zu mehr Rechtsklarheit – zu kommen.

Bei der unter anderem im Solarpaket manifestierten Aufgeschlossenheit von politischen Entscheidungsträgern gegenüber Multi-Use-Speichern erscheint es möglich, dass auch diese rechtlichen Regelungen in Zukunft angepasst werden. Vorteilhaft wäre es, wenn dabei die Regelungen aus dem EEG übernommen oder die HkRNDV hiermit zumindest synchronisiert würde, auch wenn diese mit einigen Schwächen behaftet sind. Zu hoffen bleibt, dass sowohl die Umsetzungen der EEG-Regelungen als auch eine Einführung entsprechender Regelungen im Rahmen des HKN -Systems so schnell, rechtssicher und unkompliziert wie möglich geschieht.

<sup>16</sup> Siehe dafür die Verordnungsbegründung: [https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrndv\\_und\\_gebuehrenvo\\_mit\\_begrueundung\\_nichtamtliche\\_lesfassung\\_20190111.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/372/dokumente/hkrndv_und_gebuehrenvo_mit_begrueundung_nichtamtliche_lesfassung_20190111.pdf), S. 70.

<sup>17</sup> Siehe hierzu im Einzelnen: *Bentke/Hennig, Hindernisse für Multi-Use-Speicher – Teil 3: Das Solarpaket und der Entwurf einer Stromsteuerreform*, ZNER 2024, S. 99.